
DAS LIECHTENSTEINISCHE STEUERSYSTEM

1. DAS LIECHTENSTEINISCHE STEUERSYSTEM IM ÜBERBLICK

1.1 Einführung

Das liechtensteinische Steuerrecht wurde im Jahr 2011 einer Totalrevision unterzogen. Ziel der Totalrevision war es, internationale Entwicklungen und europarechtliche Vorgaben zu erfüllen sowie zugleich die internationale Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Liechtenstein beizubehalten.

Die Rechtsgrundlagen des liechtensteinischen Steuersystems umfassen das nationale Steuergesetz samt Verordnung sowie die Spruchpraxis der liechtensteinischen Gerichte. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung publiziert zudem Merkblätter zu diversen Steuerthemen. Aufgrund der gemeinsamen Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz ist das Schweizer Mehrwertsteuer- und Stempelabgabengesetz in Liechtenstein anwendbar. Zudem hat Liechtenstein interne Abkommen im Steuerbereich abgeschlossen.

Nachfolgend werden die wesentlichsten Steuerarten des liechtensteinischen Steuersystems graphisch dargestellt. Des Weiteren wird auf die Grundzüge der Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen eingegangen.

1.2 Natürliche Personen

Die Steuern für natürliche Personen in Liechtenstein umfassen im Wesentlichen die Vermögens- und Erwerbssteuer sowie die Grundstücksgewinnsteuer. Zusätzlich fallen Mehrwertsteuer und andere indirekte Abgaben an.

1.2.1 Vermögens- und Erwerbssteuer

Persönliche Steuerpflicht

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Liechtenstein, sind mit ihrem gesamten Vermögen und gesamten Erwerb unbeschränkt steuerpflichtig (Universalitätsprinzip). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, sind mit ihrem inländischen Vermögen und inländischen Erwerb beschränkt steuerpflichtig (Territorialitätsprinzip).

Vermögen

Das gesamte Nettovermögen (bewegliche und unbewegliche) des Steuerpflichtigen unterliegt der Vermögenssteuer. Massgebend ist der Verkehrswert des Vermögens zu Beginn der Steuerpflicht. Als steuerfreies Vermögen gelten unter anderem im Ausland gelegene Grundstücke und Betriebsstätten.

Das steuerpflichtige Nettovermögen wird mit einem standardisierten Vermögensertrag

	(1) Besteuerung des Einkommens		(2) Besteuerung des Vermögensbestands	(3) Besteuerung des rechtlichen oder wirtschaftlichen Verkehrs	
				Rechtsverkehr	Wirtschaftsverkehr
Natürliche Personen	Erwerbssteuer	Grundstücksgewinnsteuer	Vermögenssteuer (als Sollertrag in die Erwerbssteuer integriert)	KEINE Nachlass-, Erbanfalls- & Schenkungssteuer	Mehrwertsteuer
				Widmungssteuer	
Juristische Personen	Ertragssteuer		KEINE Kapitalsteuer	Stempelabgaben; Gründungsabgabe & Abgabe auf Versicherungsprämien	

Die wesentlichsten Steuerarten des liechtensteinischen Steuersystems

(Sollertrag, derzeit 4 %) multipliziert und fliesst sodann als fiktiver Erwerb in die Erwerbssteuer mit ein. Der Zinssatz zur Bestimmung des Sollertrags wird jährlich im Finanzgesetz festgelegt.

Erwerb

Die gesamten (weltweiten) Einkünfte des Steuerpflichtigen innerhalb eines Steuerjahres unterliegen der Erwerbssteuer. Als steuerfreier Erwerb gelten unter anderem Einkünfte aus bereits versteuertem Vermögen wie beispielsweise Einkünfte aus Kapitalanlagen (Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen) sowie auch Zinsen aus privat gewährten Darlehen.

Zudem gelten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen sowie von sonstigem beweglichem und unbeweglichem Vermögen, ausgenommen Kapitalgewinne bei der Veräusserung von inländischen Grundstücken und Immobilien (siehe 1.2.4 Grundstücksgewinnsteuer), als steuerfreier Erwerb.

Tarif Landessteuer und Gemeindegzuschlag

Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich dem in Erwerb umgerechneten Vermögen (Sollertrag). Der anzuwendende Tarif ist achtstufig und progressiv ausgestaltet. Zusätzlich erhebt jede Gemeinde einen Zuschlag zur Landessteuer. Dieser Gemeindegzuschlag wird von der jeweiligen Gemeinde bestimmt und liegt zwischen 150 % und 250 % der Landessteuer. Aktuell liegt der höchste Gemeindesteuerzuschlag bei 180 %. Auf Quellensteuern wird kein Gemeindesteuerzuschlag erhoben.

Der derzeit geltende Höchststeuersatz, einschliesslich Gemeindegzuschlag, beträgt 22.4 % (ab einem steuerpflichtigen Erwerb von CHF 200 000). Der Grenzsteuersatz liegt bei 24.0 %

Abzug an der Quelle

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird eine

Quellensteuer auf deren Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit erhoben und bei der Steuerveranlagung berücksichtigt. Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird eine Quellensteuer auf deren inländisches Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit und allfälligen Vorsorgeleistungen erhoben.

Vergütungen an Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglieder ohne geschäftsführende Funktion unterliegen einer Quellensteuer von 12.0 %.

Liechtenstein erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden, Zins- oder Lizenzzerträge.

1.2.2 Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuern

Liechtenstein erhebt keine Erbschafts-, Nachlass- oder Schenkungssteuer. Jedoch müssen Schenkungen und Erbschaften, die den Wert von CHF 10 000 übersteigen, der Steuerverwaltung offengelegt werden.

1.2.3 Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung)

Natürliche Personen, die erstmalig oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit wieder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Liechtenstein verlegen und keine liechtensteinische Staatsbürger sind, können auf Antrag anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten. Die steuerpflichtige Person darf keine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben und ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus Erträgen des Vermögens oder aus anderen aus dem Ausland zufließenden Bezügen bestreiten.

Die Bemessung der Besteuerung nach dem Aufwand basiert auf dem gesamten Aufwand des Steuerpflichtigen und davon 25 %. In der Praxis wird oftmals ein fester Pauschalbetrag für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Ungeachtet dessen unterliegen in Liechtenstein gelegene Liegenschaften der Vermögenssteuer.

1.2.4 Grundstücksgewinnsteuer

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von in Liechtenstein gelegenen Grundstücken unterliegen einer gesondert veranlagten Grundstücksgewinnsteuer. Die Übertragung von Grundstücken durch Zwangsversteigerung oder Enteignung sowie auch die wirtschaftliche Handänderung eines Grundstücks werden einer Veräusserung gleichgestellt. Der steuerpflichtige Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Kaufpreis einschliesslich den wertvermehrenden Aufwendungen. Auf den steuerpflichtigen Grundstücksgewinn wird der allgemeine Tarif der Landessteuer angewendet. Ergänzend wird ein pauschaler Zuschlag von 200 % erhoben.

1.3 Juristische Personen

Die Steuer für Unternehmen in Liechtenstein umfasst im Wesentlichen die Ertragssteuer sowie die Grundstücksgewinnsteuer.

1.3.1 Ertragssteuer

Persönliche Steuerpflicht

Juristische Personen, wie Kapitalgesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Treuunternehmen sowie Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein haben, sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig. Juristische Personen, die weder Sitz noch Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland haben, sind mit ihren inländischen Erträgen beschränkt steuerpflichtig. Die Ertragssteuer wird mit einem einheitlichen Steuersatz (Flat Rate) von 12.5 % auf dem steuerpflichtigen Reinertrag berechnet.

Steuerpflichtiger Reinertrag

Der steuerpflichtige Reinertrag besteht im Wesentlichen aus den gesamten (weltweiten) Erträgen abzüglich der geschäftlich begründeten Aufwendungen, mit Ausnahme von Erträgen aus ausländischen Betriebsstätten und im Ausland gelegenen Grundstücken.

Als steuerfreie Erträge gelten Gewinnanteile aus Beteiligungen an juristischen Personen, Kapitalgewinne aus Veräusserungen oder Liquidationen, nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an juristischen Personen sowie Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit. Diese Steuerbefreiung gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Anti-Missbrauchsbestimmungen nicht greifen. Die Anti-Missbrauchsbestimmungen umfassen zum einen Erträge bei Beteiligungen von mindestens 25 % der Stimmen oder des Kapitals, die bei der leistenden juristischen Person steuerlich als Aufwand geltend gemacht werden können. Zum anderen umfassen die Anti-Missbrauchsbestimmungen Erträge einer ausländischen leistenden juristischen Person, wenn diese nachhaltig zu mehr als 50 % aus passiven Einkünften resultieren und der Reingewinn der ausländischen juristischen Person direkt oder indirekt einer niedrigen Besteuerung unterliegt.

Kapitalgewinne aus inländischem Grundbesitz sind von der Ertragssteuer befreit, soweit diese der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen (siehe 1.2.4 Grundstücksgewinnsteuer).

Eigenkapital-Zinsabzug

Der Eigenkapital-Zinsabzug ist ein standardisierter Abzug auf Zinsen des Eigenkapitals. Dieser kann als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom steuerpflichtigen Reinertrag in Abzug gebracht werden.

Zur Berechnung wird das modifizierte Eigenkapital mit einem (fiktiven) Zinssatz von derzeit 4 % multipliziert. Das modifizierte Eigenkapital umfasst das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilskapital zuzüglich die eigenes Vermögen darstellenden Reserven. Davon sind eigene Anteile, Beteiligungen an juristischen Personen, nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie ein Abzug von 6 % aller weiteren Vermögenswerte abzuziehen. Die Bewertung erfolgt zu Beginn des Steuerjahres.

Bei der Anwendung des Eigenkapital-Zinsabzugs sind besondere Bestimmungen zur Missbrauchs-bekämpfung bei Transaktionen mit verbundenen Personen zu beachten.

Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann kein laufender Verlust entstehen oder erhöht werden.

Zinserträge

Zinserträge unterliegen regulär der Ertragsbesteuerung. Zinserträge zwischen verbundenen Personen müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) entsprechen. Die liechtensteinische Steuerverwaltung veröffentlicht jährlich ein Merkblatt für «Safe-Harbour-Zinssätze» als Richtwert für eine fremdübliche Verzinsung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Verluste

Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen, jedoch nur bis zu 70 % des steuerpflichtigen Reinertrags verrechnet werden.

Realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Quellensteuer

Liechtenstein erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden, Zins- oder Lizenzzerträgen.

Mindestertragssteuer

Alle juristischen Personen unterliegen einer jährlichen Mindestertragssteuer von derzeit CHF 1800, welche voll an die Ertragssteuer angerechnet werden kann.

Kleine Unternehmen deren Zweck ausschliesslich auf den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gerichtet ist, unterliegen nicht der Mindestertragssteuer.

Privatvermögensstruktur

Juristische Personen können auf Antrag als Privatvermögensstruktur (PVS) qualifiziert werden, sofern

diese in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Eine PVS darf Beteiligungen an juristischen Personen nur unter der Voraussetzung halten, dass keine direkte oder indirekte Einflussnahme ihrer Anteilseigner oder Begünstigten auf die Verwaltung dieser Gesellschaft tatsächlich ausgeübt wird. Die PVS unterliegt lediglich der Mindestertragssteuer von derzeit CHF 1800 und wird nicht veranlagt.

1.3.2 Kapitalsteuer

Es gibt keine Steuer auf das Kapital.

1.3.3 Grundstücksgewinnsteuer

Siehe 1.2.4 Grundstücksgewinnsteuer.

1.3.4 (Eidgenössische) Stempelabgaben

Stempelabgaben sind Steuern auf dem Rechtsverkehr. Das Stempelsteuergesetz umfasst unter anderem die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe sowie die Abgabe auf Versicherungsprämien.

Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe wird im Wesentlichen auf die Begründung und Erhöhung von inländischen Beteiligungsrechten sowie auf direkte Gesellschafterzuschüsse erhoben und beträgt 1% der inländischen Beteiligungsrechte, wobei gegenwärtig für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte ein Freibetrag von CHF 1 Million gilt.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf alle Transaktionen mit qualifizierten Wertpapieren erhoben, wenn ein Effekthändler beteiligt ist. Die Steuer beträgt 0.15 % für inländische Wertpapiere (Schweiz und Liechtenstein) und 0.3 % für ausländische Wertpapiere.

1.3.5 Gründungsabgabe

Die Gründung und Erhöhung des Kapitals von juristischen Personen unterliegt einer im liechtensteinischen Steuergesetz verankerten Gründungsabgabe, sofern das schweizerische Stempelabgabengesetz keine Anwendung findet. Die Gründungsabgabe

beträgt 1% des statutarischen Grundkapitals, wobei generell eine Freigrenze von CHF 1 Million gilt. Je nach Rechtsform und Höhe des Kapitals reduziert sich der Steuersatz auf 0.5% bzw. 0.3%. Stiftungen unterliegen der Gründungsabgabe mit einem Steuersatz von 0.2%, mindestens aber CHF 200.

1.4 Doppelbesteuerungsabkommen

Liechtensteinische Doppelbesteuerungsabkommen
Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen und erweitert sein Netzwerk an DBA kontinuierlich weiter. Aktuell hat Liechtenstein (Stand: September 2023) DBA mit 24 Staaten unterzeichnet, von denen 21 bereits in Kraft sind. Bei den meisten DBA orientiert sich Liechtenstein an der international üblichen Praxis und dem OECD-Musterabkommen.

Bruttolohn, und es gelten grundsätzlich keine Höchstbeträge. Die Arbeitgeberbeiträge sind in der Regel vollumfänglich von der Ertragssteuer, die Arbeitnehmerbeiträge bei der Vermögens- und Erwerbssteuer steuerlich absetzbar.

Sozialversicherung im Lichte des EWR

Im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein internationale Regelungen zur sozialen Sicherheit übernommen, die von den EU-Staaten vereinbart wurden. Das Grundprinzip besteht darin, dass eine Person nur dem Sozialversicherungssystem eines einzigen Staates unterliegt. Dies soll Doppelversicherungen und finanzielle Benachteiligungen verhindern und die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU und des EWR fördern.

2. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Liechtensteinisches Sozialversicherungssystem

Das liechtensteinische Sozialversicherungssystem basiert auf drei Säulen: der staatlichen, der betrieblichen Vorsorge und der Selbstvorsorge. Bei der ersten Säule handelt es sich um eine obligatorische staatliche Vorsorge. Diese umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Familienausgleichskasse (FAK) und die Arbeitslosenversicherung (ALV). Dadurch soll die Existenzsicherung aller Erwerbstätigen sichergestellt werden.

Die zu leistenden Beiträge bei unselbstständig Erwerbstätigen werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt. Die gesamten Beiträge des Arbeitnehmers liegen bei 4.700% des massgebenden Bruttolohns und die des Arbeitgebers bei 7.191%. Der Arbeitgeber behält die Beiträge des Arbeitnehmers ein und führt diese ab. Selbstständig Erwerbstätige haben Beiträge in der Höhe von 11.7875% zu leisten. Die Bemessungsgrundlage ist der massgebende



KONTAKT

FELDER SPRENGER + PARTNER AG
LANDSTRASSE 158
9494 SCHAAN
LIECHTENSTEIN

T +423 230 20 90
OFFICE@FSP.LI
WWW.FSP.LI



DR. MARCO FELDER

T +41 79 614 91 00
marco.felder@fsp.li



ANNA STARK

T +41 79 902 85 72
anna.stark@fsp.li

DISCLAIMER

Der Inhalt dient ausschliesslich einer allgemeinen Information und ist unvollständig. Zudem beinhaltet die gegenständliche Publikation keinen juristischen Rat, jede Haftung bezüglich des Inhalts wird abgelehnt.